

FAHRZEUG-KASKO - Wechselkennzeichen - KA1002.13

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung voll, die niedrigere(n) Prämie(n) der Fahrzeug-Vollkaskoversicherung zur Hälfte, der Fahrzeug-Teilkaskoversicherung zu zwei Dritteln berechnet.

Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.